

Monika Schuol / Christian Wendt / Julia Wilker (Hgg.)

exempla imitanda

Mit der Vergangenheit die Gegenwart bewältigen?

V&R Academic

Monika Schuol / Christian Wendt /
Julia Wilker (Hgg.)

exempla imitanda

Mit der Vergangenheit die Gegenwart bewältigen?

Festschrift für Ernst Baltrusch zum 60. Geburtstag

Vandenhoeck & Ruprecht



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-25323-6

ISBN 978-3-647-25323-7 (E-Book)

ISBN 978-3-666-25323-2 (V&R eLibrary)

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Ernst-Reuter-Gesellschaft e.V.

© 2016, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, 37073 Göttingen / Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.

www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Zum Alten Berg 24, 96158 Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	7
Alexander Demandt Carl Schmitt und der antike Feindbegriff	11
Stefan Esders Montesquieu über das Absterben und Fortleben des römischen Rechts im frühen Mittelalter (<i>De l'esprit des lois</i> 28)	29
Volker Fadinger Peisistratos von Athen als Aisymnet und Tyrann: Die zwei Stufen einer diktatorischen Machtergreifung in der griechischen Antike	47
Klaus Geus Der Widerstand gegen die Theorie von der Erde als Kugel: Paradigma einer Wissenschaftsfeindlichkeit in der heidnischen und christlichen Antike?	65
Sabine R. Huebner Die Königin der langen Straßen – Eine Rezeptionsgeschichte der Via Appia Antica	85
Hans Kopp Kriege für die Reisefreiheit der anderen? Polybios und ein Kernaspekt der römischen Reichsidee	103
Christian Miletá Beobachtungen und Überlegungen zum Status und zur Funktion der Neuen Poleis Kleinasiens im Gefüge des hellenistischen Staates	121

Uwe Puschner	
Sparta – »Lichtblick in der Menschheitsgeschichte«: Völkische Perspektiven	139
Heinrich Schlange-Schöningen	
Zur Funktion der Antikenbezüge bei Rousseau	153
Fabian Schulz	
Gerontokratie <i>avant la lettre</i> ? Platon und Aristoteles über die Herrschaft der Alten	173
Knut Schulz	
Die Vegetius-Rezeption während des Spätmittelalters (14. bis frühes 16. Jahrhundert) vornehmlich im deutschsprachigen Raum	187
Monika Schuol	
Der Selbstmord des Varus: Ein historisches <i>exemplum</i> für den »Opfertod« in Stalingrad?	211
Florian Sittig	
Caesarenwahnsinn, Professorenwahnsinn, Volkswahnsinn – Gebrauchsanweisung für eine historische Analysekategorie	229
Peter Spahn	
Aristophanes und Boccaccio – Handel und Geldgeschäft in Athen und Florenz	249
Sarah Walter	
Florenz regieren, wie man Britannien verwaltet? Machiavellis <i>Il Principe</i> und Tacitus' <i>Agricola</i>	269
Christian Wendt	
Durch Stahlgewitter auf die Marmorlippen – Ernst Jüngers Aneignung des Thukydides	287
Julia Wilker	
Eine Königin in Rom – Berenike als <i>Cleopatra rediviva</i> ?	307
Schriftenverzeichnis Ernst Baltrusch	327

Vorwort der Herausgeber

Ernst Baltrusch zum 60. Geburtstag zu gratulieren und ihm dabei ein Geschenk zu machen, das zum Ausdruck bringt, wie sehr seine direkten Kollegen an der Freien Universität Berlin und Schülerinnen und Schüler die Arbeit mit dem Jubilar und insbesondere sein intellektuelles Werk schätzen – diese Aufgabe war direkter Ausdruck eines Bedürfnisses. Allen in diesem Buch Versammelten liegt es daran, weit mehr als Dank und Wertschätzung auszusprechen. Vielmehr ist der Wunsch, Ernst Baltrusch anlässlich einer Etappenankunft zu ehren und seine Bedeutung für alle Beteiligten durch eine Schrift zu unterstreichen, die als gemeinsames Nachdenken bezeugt, wie groß sein Anteil an unser aller wissenschaftlichen Arbeit ist.

Wie kann das Besondere an der Verbindung zwischen Ernst Baltrusch und seinen Schülerinnen und Schülern bzw. seinen Kolleginnen und Kollegen (hier teils in Personalunion vertreten) verdeutlicht werden? Die spezifischen Charakteristika, die ihn in seinen verschiedenen Funktionen besonders ausmachen, seien hier in aller Kürze bezeichnet, ohne in wiederholbare Elogen zu verfallen, wie es auch dem Jubilar nicht angenehm wäre.

Seine Loyalität im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen und von einer gesunden Portion Pragmatismus geleiteten konstruktiven Lösungsansätze allfälliger Probleme bescheren ihm die (von ihm sicherlich mit einem lachenden und einem weinenden Auge quittierte) regelmäßige Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben in der Gremienarbeit. Als akademischer Lehrer und Doktorvater hat er uns von seiner ständigen Bereitschaft zum Gespräch und »intellektuellen Freigiebigkeit« profitieren lassen und mit seinem unpräzisen, gänzlich an der Sache orientierten Auftreten die angenehme und inspirierende Arbeitsatmosphäre an seinem Lehrstuhl geprägt. Dabei lassen sein Ideenreichtum, der »Blick für das Ganze« ebenso wie der gesunde Abstand zu den Moden und Trends des Wissenschaftsbetriebs den wissenschaftlichen Austausch und die Arbeit an gemeinsamen Projekten immer wieder zu einem Gewinn werden, der selbst durch die zumindest den Herausgebern unverständliche Treue zu einem süddeutschen Bundesligaverein nicht geschmälert werden kann.

Unser Anliegen war es, eine Festschrift vorzulegen, deren Teile sich einer leitenden und übergreifenden Fragestellung widmen. Dabei ging es nicht zwingend darum, die Themen aufzugreifen, die Ernst Baltrusch ins Zentrum seiner eigenen wissenschaftlichen Auseinandersetzung gestellt hat. Statt dessen sollte exemplarisch untersucht werden, wie sich das Verhältnis zwischen einer antiken Vorlage und einer Aufnahme derselben in einer mehr oder weniger entfernten Epoche gestaltet hat, also Fallstudien von Rezeption, Transformation oder bloßer Ähnlichkeit durchgeführt werden. Diese übergreifende Frage hat auch Ernst Baltruschs wissenschaftliches Interesse immer wieder geleitet, und so haben wir uns am ersten römischen Princeps Augustus orientiert und dessen Tatenbericht (RgdA 8) das Motto entnommen, das zu beleuchten, anzuwenden und zu hinterfragen die Beiträgerinnen und Beiträger angetreten sind: *exempla imitanda*, nachzuahmende Beispiele, als einen Ansatz für den Umgang, ja die Bewältigung der eigenen Gegenwart zu verstehen.

Die Vielzahl der zu diesem Zweck gewählten Ansätze belegt, wie verschieden ein solcher programmatischer Anspruch aufgefaßt und umgesetzt werden kann – und dies spricht nicht zuletzt für die Virtuosität des Augustus, ein derartig interpretierbares Konzept zu einem seiner Identifikationsmerkmale zu wählen. Und dennoch fällt ins Auge, wie stark in diesem Buch die großen Themen vertreten sind, denen sich Ernst Baltrusch in seiner wissenschaftlichen Vita gewidmet hat, ohne daß eine konkrete Vorgabe die Gratulanten geleitet hätte. Es finden sich die Rechtsgeschichte und das antike Völkerrecht, Sparta, die jüdisch-römischen Beziehungen, die Konzeption des Imperium Romanum oder die Bewertung des Prinzipats neben dem Umgang mit Autoren, die Ernst Baltrusch besonders wichtig sind, wie Thukydides oder Tacitus – und doch erschöpft sich die Kollektion nicht darin.

Daß dies so ist, verdankt sich sicher dem grundsätzlichen Herangehen Ernst Baltruschs an Geschichte und damit auch an die Antike: Alle Detailkenntnis und rigorose Rekonstruktion müssen stets einem größeren Ziel zuarbeiten, das die überzeitliche Relevanz der althistorischen Interpretation, die Sinnhaftigkeit der Analogie zu aktuellen Fragestellungen betonen will, um zu ihrer Beantwortung beizutragen. Ganz in bester thukydideischer Tradition will Ernst Baltrusch etwas Nützliches in seiner Befassung mit der Alten Welt finden, und so erklärt es sich, daß auch im hier vorgelegten Band ein »Element Baltrusch« allgegenwärtig ist, das nicht allein mit seinem intellektuellen Einfluß auf die Schreibenden erklärbar ist. Es ist just die Frage nach möglicher Analogie, nach Nutzung der Antike, nach Erkenntnis größerer Bögen, die so parallel zur Arbeit des Jubilars zu sehen ist.

Die Herausgeberinnen und der Herausgeber freuen sich, ihrem akademischen Lehrer diese Aufmerksamkeit als Zeichen ihrer Verbundenheit und Dankbarkeit zukommen lassen zu können. Für die Realisierung unseres Pro-

jekt es möchten wir dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht herzlich danken, und für die großzügige finanzielle Unterstützung gilt unser besonderer Dank der Ernst-Reuter-Gesellschaft e.V. Wie spontan sämtliche angefragten Kolleginnen und Kollegen zusagten, beweist, welchen Rang Ernst Baltrusch für sein wissenschaftliches Umfeld einnimmt. Dies zu dokumentieren ist Aufgabe des vorliegenden Buches, ebenso wie den Jubilar und weitere Leser mit einigen hoffentlich anregenden Einsichten und Gedankenspielen zu versorgen. Wie lebendig die Antike in den meisten uns bekannten Zeiten stets war und wie lebendig sie auch heute noch ist, mag an den hier gewählten Beispielen abgelesen werden.

Für ehrende Rückblicke ist es noch zu früh. Statt dessen freuen wir uns sehr auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit mit und des Lernens von Ernst Baltrusch!

Monika Schuol, Christian Wendt und Julia Wilker
Berlin/Philadelphia, Januar 2016

Alexander Demandt

Carl Schmitt und der antike Feindbegriff

»Ein Historiker wird für alle geschichtlichen Situationen Beispiele und Parallelen in der Weltgeschichte finden«, so Carl Schmitt 1962 (ThP. 88). Dies gilt ebenso für Begriffe, erweist sich Schmitt doch selbst in diesem Sinne als Historiker. Er wird zumal in der Antike fündig, jener »Vorküche« der Politik (Ernst Jünger). Antikisierend nannte Schmitt sich selbst 1945 den »christlichen Epimetheus«, den »Hinterher Klugen«, nachdem er die Büchse der Pandora geöffnet hatte (CS. 12).

Damit sei gewiss nicht das Wort Salomos bestätigt, es gebe nichts Neues unter der Sonne. Denn das übersähe oder unterschläge schon die Tatsache, dass auch jene Erkenntnis einmal neu war, wenn nicht bei dem Prediger selbst, dann doch irgendwann zuvor. Neuheit ist steigerbar. Wir fragen, »wie neu« eine Sache sei, die neu sein will. »Völlig neu« ist wenig. Meist gab es das »in gewisser Weise« schon einmal. Jede historische Erscheinung zeigt alte und neue Züge in je unterschiedlicher Verteilung. Es gibt Übereinstimmungen mit älteren Phänomenen und Unterschiede zu ihnen. Das Interesse an letzteren gilt dem Einmaligen, Besonderen, Individuellen; bei den Gemeinsamkeiten geht es um das Wiederholbare, Allgemeine, Typische. Dieses liefert konstante Elemente für eine historische Anthropologie, für ein »Alphabet des Weltgeistes«, wie Goethe am 29. April 1818 zum Kanzler v. Müller bemerkte. Zu diesen Konstanten gehört das Freund-Feindverhältnis.

Freund oder Feind

Freundschaft und Feindschaft ergeben sich aus dem Zusammenleben der Menschen. Freundschaft beruht auf gemeinsamen Interessen, auf Verwandtschaft und ähnlichen Wesensmerkmalen. Feindschaft entsteht aus Interessengegensätzen, aus Fremdheit und Wesensunterschieden. Das äußert sich in Abneigung oder Hass und führt zu verbalen oder tätlichen, ja tödlichen Auseinandersetzungen. So heißt es bei Aristoteles (*pol.* 1253 a): *anthrōpos physei politikōn zōon*, der »Mensch ist ein von Natur politisches Wesen«. Die

Polis, der Stadtstaat, war für Aristoteles als Griechen die klassische Form der Gemeinschaft. Sie ist, wie er anschließt, die Voraussetzung für die Entstehung der Sprache und insoweit »älter« als der Mensch, der diesen Namen erst als sprechendes Wesen verdient.

Die Gruppen versorgen sich gemeinschaftlich mit Lebensunterhalt. Eine natürliche Methode ist die Jagd, das Beutemachen. Das richtet sich sowohl gegen das Wild als auch gegen andere Gruppen. Es handelt sich für Aristoteles beide Male um eine Erwerbstätigkeit, *ktētikē technē*. Daher sei der Krieg ebenso natürlich wie die Jagd, ja von Natur aus gerecht, *polemos physei dikaios* (1256 b). Damit ist für Aristoteles Feindschaft zwischen zusammenlebenden Gruppen, zwischen *poleis*, normal und naturgegeben. Der Bestand einer Polis erfordert demgemäß die Fähigkeit, innere und äußere Gegensätze auszugleichen oder auszuhalten und sich anderen *poleis* gegenüber zu behaupten. Dies ist die *politikē technē*, die Staatskunst, das »Politische«, wie Schmitt das griechische Adjektiv substantiviert.

Schmitts Kernsatz von 1933 lautet: »Die eigentlich politische Unterscheidung ist die Unterscheidung von Freund und Feind« (BP.³ 7). Schon 1926 heißt es: »Im Bereich des Politischen« stehen sich »Verbündete oder Gegner« gegenüber (PB. 61). 1927 ergänzt er: »Die maßgebende Einheit« ist »ihrem Wesen nach die politische Einheit«, der Staat. Und die »maßgebende Gruppierung« ist die »nach Freund und Feind« im inneren wie im äußeren Krieg (PB. 68). Das im Staat assoziierte Volk besitzt das *ius belli*, das Recht, »durch eigene Bestimmung auf eigene Gefahr« ein anderes Volk zum Feind zu erklären und zu bekämpfen (PB. 7f.). Dieses »Recht« ist das Kriterium der Souveränität, der politischen Freiheit, der militärischen Macht. Es beruht nicht auf einem stillschweigenden oder festgestellten Konsens der Völker, nicht auf einer humanitären Idee des gedeihlichen Zusammenlebens, sondern ergibt sich gleichsam gottgegeben aus der Natur und dem Begriff des Schmittschen Staates, der keinen irdischen Richter über sich anerkennt (PB. 50). Er muss im Kampf die »Negation der eigenen Art Existenz« durch den Fremden, den Feind verhindern, »um die eigene, seinsmäßige Art von Leben zu bewahren« (BP.² 15). Was heißt das?

Der »Kampf um die Existenz« ist eine Pathosformel des Verlierers, 1833 bei Ranke¹, 1922 bei Adenauer² und 1944 bei Goebbels. »Existenz« ist ein Reizwort von hohem Gefühlswert und geringer Begriffsschärfe. Schmitts politischer Existentialismus meint außer der Tatsache der Existenz auch die Form der Existenz, außer dem nackten Überleben auch die Verfügung über Waffen und die freie Wahl der Lebensart. Politik ist nicht Kampf ums Dasein, sondern Kampf ums Sosein. Die an Heideggers Begriffslyrik erinnernde ontologische »Seinsmäßigkeit« be-

1 Ranke 1995, S. 41.

2 Quaritsch 1995, S. 81.

stimmt der Staat so, wie er den Feind bestimmt, »gegen den die Armee zu kämpfen hat« (ThP. 87), autonom gemäß seiner Staatsraison. Fehlt es am Willen oder an der Fähigkeit, »kraft eigener Entscheidung« Krieg zu führen, dann »verschwindet nur ein schwaches Volk« aus der Sphäre des Politischen (BP.² 41).

Es gibt Völker, die angeblich noch nicht, und andere, die nicht mehr oder überhaupt nicht in der Lage sind, die Bedingung der Staatlichkeit zu erfüllen (PB. 285). Völker, die noch auf niedrigerer Zivilisationsstufe stehen, unmündig sind und einen Kolonialherren oder Mandatar benötigen, kennt die Satzung des Völkerbundes im Paragraphen 22 (PB. 163f.; L. 72). England und Frankreich nahmen solche »Vormundschaften« auf sich, ebenso Italien mit der politischen »Vernichtung Abessinians« 1936, das – durch Bomben und Giftgas bezwungen (PB. 235) – bewiesen habe, dass es, unfähig zur Selbstbehauptung, »kein Staat« war (PB. 310ff.). Der Krieg gegen das uralte christliche Königreich Äthiopien, Mitglied im Völkerbund wie auch Italien, war daher kein *bellum*, sondern eine *debellatio* wie die militärische Annexion der Burenstaaten 1902 durch England (PB. 210ff.). Gegen Äthiopien hatte London 1868 eine Strafexpedition durchgeführt, den Kaiser Theodor II in den Tod getrieben und das erreichbare Kulturgut für das Britische Museum sichergestellt. Das Wort *debellatio* ist eine nachantike Substantivierung von *debellare* bei Vergil (*Aen.* VI 833). Es bedeutet: »in einem bestehenden *bellum* den Feind niederkämpfen.«

In Schmitts politischer Welt leben die Staaten »in einem Raum fortwährender Gefahr und Gefährdung«; zwischen ihnen herrscht wie bei Aristoteles der »Naturzustand«, mithin naturgemäß potentiell Krieg aller gegen alle (L. 75f.). Das ist weder zu ändern noch zu beklagen, denn Krieg ist die »Hochzeitsnacht der Gegensätze«, so 1948 (G. 157), der Übergang von einer alten Ordnung zu einer neuen Ordnung, so 1939 (PB. 307). Ähnlich dachte Ranke³, und Bismarck bemerkte einmal, fast in jedem Jahrhundert habe es einen großen Krieg gegeben, »der die deutsche Normaluhr« richtig gestellt habe.⁴ Bei Schmitt gilt das für Europa, es sei überhaupt und immer »Kampfgebiet« (PB. 128). Heraklit wird variiert: »Im Krieg steckt der Kern der Dinge«, so 1937 (PB. 236). Der Krieg entspreche völkerrechtlich nach dem *Ius Publicum Europaeum* »einem anerkannten Duell« mit einem »satisfaktionsfähigen« Gegner (PB. 285; 307; L. 74). Dieser sei nicht zu diskriminieren, sondern zu besiegen, und zwar, durchaus nicht duellgemäß, mit allen militärischen Mitteln (PB. 69; 235). Das ist dann der »totale Krieg«. Er »erhält seinen Sinn durch den totalen Feind« und führt zu einem »Gottesurteil«, so 1937 (PB. 239). Das erlaubt dem Sieger Stolz, er kann sagen: »Gott mit uns«. Das bietet dem Verlierer Trost, er kann sagen: »Es war Gottes Wille.« Nach 1945 zitierte Schmitt, sich heroisierend, Lukan (I 128):

3 Ranke 1995, S. 61.

4 Demandt 1978, S. 163.

victrix causa deis placuit, sed victa Catoni. Schmitt ist Cato. Nun zeigt der Kriegsausgang: Gott war gegen uns (G. 105; 170; 287).

Griechen

Die »eigentlich politische Entscheidung« treffen wir heute nicht »zwischen Freund und Feind« außen wie innen, sondern außenpolitisch zwischen Verteidiger und Angreifer, innenpolitisch zwischen Ordnung und Anarchie, zwischen Gemeinwohl und Eigennutz, zwischen liberalem Erfolgsstreben und sozialer Fürsorge, kurz: zwischen Gerechtigkeit und Faustrecht. Gerechtigkeit war das Kriterium für die ›Politeia‹ bei Platon. Auf ihn beruft sich Schmitt in seiner Differenzierung des Feindbegriffs. »Feind ist nur der öffentliche Feind« im Krieg (BP.² 16), nicht der private Feind, der Widersacher oder Konkurrent im Streit um Recht, um Ämter, um Sieg im sportlichen Wettkampf. Platon (*polit.* 470 CD) unterschied zwischen Barbaren als den »natürlichen Feinden« (*polemioi physei*) aller Griechen und Griechen als Feinden (*echthroï*) von Griechen. Der Krieg zwischen ihnen sei kein *polemos*, sondern *stasis*, also Aufstand, Rebellion, Bürgerzwist. Platon verknüpft hier den Feind in der Nachbarstadt und den Feind in der eigenen Stadt. Der Begriff *echthros* steht bei Homer als Adjektiv für »verhasst, zuwider«, das Grundwort *echthra* – »Feindschaft« bezeichnet das Verhältnis zwischen Trojanern und Danaern (*Il.* III 416f.). Anders als Schmitt annimmt, verwendet Platon *echthros* für alle Arten von Feinden, ebenso den Begriff *polemios*. Auch der Bürgerkriegsgegner kann so heißen (*epist.* VIII 353 a).

Die politische Welt des klassischen Griechentums war so strukturiert, wie sie gemäß dem neuzeitlichen Völkerrecht Schmitt vorschwebt: ein »Pluriversum« souveräner Staaten (PB. 72), die das uneingeschränkte Recht besitzen, andere zu Feinden zu erklären und zu bekämpfen (BP.² 33). Davon haben die Griechen ausgiebig Gebrauch gemacht. Der Kriegszustand war bei Platon (*leg.* 626 A-D) wie bei Schmitt normal und natürlich (*kata physin*). Friede sei ein leerer Name (*monon onoma*). Krieg herrsche auch, wenn er nicht erklärt sei (*akérykton*). Daher müsse eine Polis so stark sein, dass sie jede andere bezwingen kann. Kurz: Friede ist besser als Krieg, aber Sieg ist besser als Friede. In Platons *Politeia* (451 Dff.) leisten auch Frauen Wehrdienst. Der Dauerzwist sollte nur während des »Gottesfriedens« (*hieromēnia*) in der Zeit der panhellenischen Spiele ausgesetzt sein. Friede zwischen Städten wurde jeweils nur auf eine bestimmte Zeit vereinbart, die aber selten eingehalten wurde.

Die Kriegsführung war brutal, obschon doch die Griechen einander keineswegs im Sinne Schmitts »*seinsmäßig verneinten*«, also keine echten Feinde waren. Und doch haben die Athener nach der Eroberung von Melos 416 v. Chr. die Männer getötet, Frauen und Kinder in die Sklaverei verkauft (Thuk. V 116).

Das war kein Einzelfall: Plataiai 427, Orchomenos 363, Olynth 348 zeigen es.⁵ Vorbild war die Vernichtung von Troja. Man musste Rache fürchten.⁶ Die Spartaner, Erbfeinde der Tegeaten und Argiver, erklärten den Messeniern alljährlich den Krieg (Plut. *Lykurg* 28).

Gegen Griechen fordert Platon (*polit.* 469 Bff.) milderes Vorgehen. Griechen sollten Griechen nicht versklaven. Frauen, Kinder und Greise, Häuser und Bäume des Feindes sollen geschont werden, die Beute auf die Jahresernte beschränkt bleiben. Waffen besiegtter Griechen den Göttern zu weihen und in Tempeln aufzuhängen, wie es in Delphi geschah (Paus. X 9), sei *miasma*, Befleckung. Ansätze zu einem »gehegten Krieg« im Sinne Schmitts zeigen sich in der Ächtung von Fernwaffen (Strab. X 1,12) und in dem Verzicht auf steinerne Siegesdenkmäler. Sie sollten aus vergänglichem Holz bestehen (Diod. XIII 24,5; Cic. *inv.* II 70).

So hart wie die Kriege zwischen den griechischen Städten wurden auch Bürgerkriege innerhalb der Städte geführt. Thukydides (III 70 ff.) illustriert das an der mörderischen *stasis* in Kerkyra/Korfu 427 bis 425. Derartiges wird von Platon verurteilt. Er empfiehlt Versöhnung, in Syrakus nach dem Sturz von Dionysios II 353 (*epist.* VIII 356 aff.) wie in Athen 403 bei der Amnestie der Anhänger der Dreißig Tyrannen (Xen. *hell.* II 4,43; Plut. *Cicero* 42). Vorbild ist der Schluss der *Odyssee* (XXIV 484f.), wo nach dem Freiermord Zeus den Streit zu beenden und aus der Erinnerung zu tilgen befiehlt und das mit Donner und Blitz beglaubigt.

In Parenthese: Auf diese Homerstelle beruft sich Schmitt 1949 bei seiner Wendung gegen die »politische Justiz« (G. 257). Er spricht hier, selbst der Amnestie bedürftig, aus der Situation des Betroffenen, während er aus der Position des Richters 1934 den inneren Feind Ernst Röhm zu liquidieren erlaubte. Das war für ihn »höchste Justiz«, fraglos politisch (PB. 200). Ein zweites Exemplum zu seinen Gunsten fand Schmitt schon 1948 in dem Rededuell zwischen Cato und Caesar im Senat, als es um die Behandlung der als innere Feinde gefangenen Catilinarier ging (Sall. *Catil.* 51f.). Hier vertrat er die milde Haltung Caesars (G. 142), nachdem er 1934 die scharfe Position Catos eingenommen hatte.

Doch zurück zu Platon! So verwerflich Rebellion für ihn auch ist, verdient der Rebell als Mitbürger doch Verzeihung. Indem Platon den Begriff *stasis* auf Kriege zwischen den *poleis* überträgt, betont er die Verwerflichkeit innergriechischer Gewalt. Die Griechen seien doch alle verwandt, eine einzige große Familie. Jeder Hellene solle ein »Philhellene« sein (*leg.* 470 E). Man möge zusammenstehen gegen die Barbaren, die Nichtgriechen (*polit.* 262 D), mit denen unvermeidlich Krieg, *polemos*, herrsche. Im Westen sind das die Karthager. Sie seien aus Sizilien

5 Burckhardt 1898/1956 I, S. 270ff.

6 Gehrke 1987.

zu vertreiben oder zu versklaven, so wie angeblich jene die Griechen versklaven wollten (*epist.* 333 A. 336 A; 353 A). Im Osten ist der Perserkönig der Erzfeind aller Griechen. Den Athenern wird ihr »angeborener Barbarenhass« (*physei misobarbaron*, *Menex.* 245 C) nachgerühmt. Barbaren sind für Platon in der Schmittschen Diktion existentielle, »totale Feinde«. Der Kampf gegen sie fördert die panhellenische Solidarität, so wie der Krieg gegen Troja die Griechen einigte. Feindschaft außen fördert Freundschaft innen.

Ein »totaler Feind« ist nicht vorgegeben, sondern wird propagandistisch aufgebaut, wie bei Schmitt, so bei den Griechen. Denn sie waren ihrerseits weder für die Karthager noch für die Perser Todfeinde. Die Karthager duldeten eine griechische Kolonie in ihrer Stadt, nutzten die griechische Sprache und förderten die griechischen Kulte in ihrem Bereich (*Diod.* XIV 77,5; XXX 2,25). Die Perser beschäftigten griechische Ärzte und Bildhauer, Seefahrer und Söldner. Sie schätzten die griechische Kunst und die griechische Literatur (*Gell.* VI 17). Darius verehrte den Apollon von Delos (*Hdt.* VI 97) und den von Klaros (*Gadatas*-Inschrift). Artaxerxes gewährte Themistokles, dem Sieger von Salamis, ein fürstliches Asyl (*Plut.* *Themistokles* 29). Herodot, Aischylos und Xenophon betrachteten die Perser keineswegs als Todfeinde. Aristoteles freilich vertrat die Position Platons und riet seinem Schüler Alexander, die Griechen als Verwandte und Freunde zu betrachten, die persischen »Barbaren« aber wie Feinde (*polemioi*) und Tiere zu behandeln (*Strab.* I 66; *Plut.* *mor.* 329 CD).

Mit Alexander änderten sich politisch wirksam das Menschenbild und der Feindbegriff der Griechen. Er verwarf den Rat des Aristoteles, unterschied Freund und Feind, nicht aber Griechen und Perser. Schon den Kommandanten von Sardes, Mithrenes, der ihm Burg und Schatz übergeben hatte, nahm er in sein Gefolge auf (*Arr. an.* I 17,4). Seit Gordion fühlte sich Alexander als »gottgesandter« Weltenrichter (*theothen diallaktēs tōn holōn*, *Plut.* *mor.* 329 C) und Herr Asiens. Er besiegte Darius ohne persönliche Feindschaft (*echthra*, *Arr. an.* II 12,5) in einem ritterlich geführten Krieg (*Arr. an.* III 10,2), dessen Ausgang sowohl er als auch Darius als Gottesurteil verstanden. So konnte Alexander behaupten, er habe »rechtmäßig« (*ennomōs*) die Herrschaft erlangt (*Arr. an.* II 14,3 u. 7). Er errichtete keine Siegesdenkmäler (*tropaia*), heiratete eine persische Prinzessin und zelebrierte in der griechisch-persischen Massenhochzeit von Susa das Ende der Erbfeindschaft. Von seinem Hofmaler Apelles ließ er sich als Sieger nicht über die Perser, sondern über den Kriegsdämon Polemos darstellen (*Plin. nat.* XXXV 93f.). Wenn Schmitt einen Krieg ohne Diskriminierung als Duell und Gottesurteil favorisierte, bietet Alexander das antike Muster. Dass ein Krieg im Namen der Menschheit um des Weltfriedens willen besonders »unmenschlich« sein müsse (*PB.* 73; 132), lässt sich an Alexander nicht bestätigen.

Rom

Für die Spezifizierung des Feindbegriffs beruft sich Schmitt auch auf das römische Recht. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem, politischem Feind und dem zivilen, privaten Gegner, die er bei Platon in dem »Gegensatz« von *polemios* und *echthros* zu erkennen glaubt, findet sich im Latein, das *hostis* für den Landesfeind und *inimicus* für den inneren Gegner verwendet, auch für den Staatsfeind (Cic. *off.* II 50). Schmitt verweist auf die *Digesten* (L. 16,118), die allerdings eine andere Unterscheidung treffen. Dort heißt es: »Feinde sind jene, die mit uns oder mit denen wir einen öffentlich erklärten Krieg führen. Alle übrigen sind Räuber oder Banditen.« (*hostes hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus, ceteri latrones aut praedones sunt*). Diese verfolgen kein politisches Ziel, sie suchen Beute, wo immer sie zu finden ist. Sie bekämpfen keinen bestimmten Gegner, sondern sind Feinde der Menschheit, *communes hostes omnium*, wie Cicero (*off.* III 107) schreibt. Gegen Räuber, Gewaltverbrecher und aufständische Sklaven sind alle Mittel erlaubt (Plut. *Crassus* 11).

Gegenüber dem Räuber besteht »absolute« oder »totale Feindschaft« im Unterschied zur »gehegten und geregelten Feindschaft« im regulären Krieg (ThP. 63). Sie unterscheidet zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, also zwischen Militär und Zivil. Cicero (*off.* III 107) spricht vom *hostis legitimus*, Gellius (V 6,21) vom *hostis iustus*. Der »ordentliche« Feind setzt einen Kriegsbeschluss durch Senat und Volk voraus, sowie eine Kriegserklärung mit einem ultimativen Wiedergutmachungsverlangen (Liv. I 24,7f.). Zugrunde liegt die Theorie des *bellum iustum*, des gerechten Krieges.⁷ Polybios (XXXVI 2,3f.) bemerkt, die Römer achteten immer darauf, einen gerechten Kriegsgrund zu haben. Dazu zählte Cicero (*rep.* III 35) *pro salute* und *pro fide*, eigene Verteidigung und Schutz der Bundesgenossen, die sich meist bereits im Krieg mit einer dritten Macht befanden. Dass dies keine bloße Propaganda war, zeigt sich darin, dass die Römer ihre Niederlagen selbstkritisch auf die Strafe des Himmels für eigene Verletzungen rechtlicher oder religiöser Gesetze zurückgeführt haben.⁸

Bei Varro (Gell. I 25,15) bestimmt das *ius belli*, was der Krieg erlaubt; bei Cicero regeln die *iura belli* (*off.* I 34), beziehungsweise das *ius bellicum* (III 107) die Pflichten gegenüber dem Feind. Man müsse maßvoll Vergeltung üben und Wort halten, *fides est conservanda*, so wie Regulus 250 v. Chr., auf Ehrenwort entlassen, in die Gefangenschaft der Karthager zurückkehrte. Gesandte sind zu schonen und Besiegte milde zu behandeln. Wenn der Feind die Waffen strecke und sich der *fides* des Feldherrn anvertraue, müsse er aufgenommen werden, selbst wenn der Mauerbrecher die Bresche schon geschlagen habe – so Cicero

⁷ Demandt 1993, S. 245ff.

⁸ Demandt 1992.

(*off.* I 33ff.; III 107; Gell. III 8). Die Göttin Fides hatte einen Tempel auf dem Kapitol. Die Schonung der Besiegten, heißt es bei Cato, verpflichte diese zum Dank (Diod. XXXI 3,4). Misshandlung von Gefangenen wurde bestraft (Diod. XXIV 12,3). Milde liegt im Interesse aller.

Bei Schmitt gibt es das *ius belli*, genauer: das *ius ad bellum*, aber kein *bellum iustum*. Der gerechte Krieg sei das »Schauerlichste, was menschliche Rechthaberei erfunden hat« (G. 252), weil er einseitig ist. »Staatenkrieg ist weder gerecht noch ungerecht«, sondern »auf beiden Seiten in gleichem Maße völkerrechtlich gerecht«, eine »Staatsangelegenheit« (L. 73f.; PB. 285). Schmitt unterscheidet nicht zwischen Kriegsparteien, aber zwischen Kriegsgründen. Krieg für »hohe Ideale«, »Rechtsnormen« oder »irgendwelche Abstraktionen« ist widersinnig, für ökonomische Ziele ist er »grauenhaft und verrückt«. Ein anderer Krieg als der für die »seinsmäßige Behauptung der eigenen Existenzform« lässt sich »nicht rechtfertigen« (PB. 69ff.). Der aber doch. Muss er das? Dazu Ernst Jünger an Schmitt am 30. November 1930: »Was ist, das soll man nicht begründen.«

Schmitt äußert sich abfällig über ein »allgemeines Moralegebot« (PB. 47ff.), über den Begriff »Rechtsstaat« (PB. 186; 215), über den »Mythos der Menschenrechte« in der »liberal demokratischen Weltanschauung« (PB. 299f.). Das ist Feindpropaganda. Es gibt keine »Kriegsschuld«, auch nicht für den Angriffskrieg, selbst wenn er nur wegen einer Beleidigung geführt wird (PB. 42; 245). Es gibt nur den unbegrenzten Anspruch auf die selbstbestimmte »Existenz«. Die Sanktionierung der Grenzen, des *status quo*, erhebt die Realität zur Normalität, die Sachlage zur Rechtslage, kantianisch: das Sein zum Sollen. *Quod absit*. Der *status quo* taugt als Legitimationsprinzip nur, wenn er ein Rechtszustand ist und zudem »als normal empfunden« wird (PB. 40f.). Das ist also Gefühlssache. »Jede Norm setzt eine normale Situation voraus« (PB. 136). Die Besitzstandswahrung liegt im Interesse der Besitzenden, der *beati possidentes* (PB. 33ff.; 121; 301). Im Interesse der Benachteiligten steht ein für sie »problematischer«, »abnormer« *status quo* zur Disposition und zur Dezision (PB. 41; 47; 207). Denn eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist auf pluralistischer Basis undurchführbar (PB. 207). Also sollen die Waffen entscheiden.

Jesus

Einen Unterschied zwischen dem politisch-militärischen und dem privat-persönlichen Feind entdeckt Schmitt auch in der Bibel (BP.² 17). Das Wort Jesu »Liebet eure Feinde« sucht er vom Verdacht des Pazifismus zu befreien. Gemeint sei nicht der Feind im Kriege, sondern der Widersacher »in der Sphäre des

Privaten«. Nur dort habe es »einen Sinn, seinen ›Feind‹, d. h. seinen Gegner, zu lieben«.

Schmitt liest in der Bergpredigt (Mt 5,44; Lk 6,27) das Wort *echthros*. Das Wort *polemios* sei bewusst vermieden. Und *echthros*, von Hieronymus in der Vulgata mit *inimicus* übersetzt, meine nur den nichtmilitärischen Widersacher. Was mag Jesus wirklich gesagt haben? Vorauszusetzen ist aramäisch *bēl dababi*, »den Verhassten« im Akkusativ.⁹ Das bezeichnet, so wie *echthros*, jeden ungeliebten Gegner. Das Gebot der Feindesliebe steht im Umfeld der Gewaltverbote bei Jesus (Mt 5,39; Jo 18,11) und Paulus (Röm 12f.). Die dem entgegenstehenden militanten Herrenworte (Mt 10,34; Lk 3,14; 12,49ff.; 19,27) entwerten das nicht. Das von Schmitt vermisste *polemios* kommt im Neuen Testament gar nicht vor; *echthroi* sind alle Gegner, die Juden als Feinde der Christen (Röm 11,28), die Fremden als Todfeinde der Israeliten (Lk 1,71 nach Ps 106,10). Jesus fordert den Tod seiner *echthroi* (Lk 19,27). Der Tod ist der »letzte Feind« des Menschen (1Kor 15,25f.). Der vorletzte ist der Teufel als Feind Gottes und der Menschen (Mt 13,39; Lk 10,19). »Friede auf Erden« ist ein »frommer Wunsch« bei Lukas (2,14).

Schmitts Umdeutung der Feindesliebe legitimiert die christliche Kriegsführung. Er spricht vom »tausendjährigen Kampf zwischen Christentum und Islam« zur Abwehr der Islamisierung (BP.² 17). Doch weder bei Tours und Poitiers 732 noch vor Wien 1529 und 1683 ging es primär um Religion. Christen waren im Osmanenreich gelitten, schon wegen der Kopfsteuer. Religiös begründete Todfeindschaft gab es hingegen zwischen den christlichen Konfessionen. Die Antike kannte Religionskrieg nur bei den Juden, denken wir an die Zwangsbeschneidung der von Hyrkan unterworfenen Idumäer (Jos. ant. Iud. XIII 9,1).

Versailles

Wie zu den Grundbegriffen von Schmitts »Freund-Feindorientierung« (BP.² 10) gibt es antike Bezüge zu den politischen Positionen, die er beschreibt oder bezieht. Meist deckt er sie selbst auf, bisweilen zeigen sie sich dem Historiker. Traumatisiert durch Versailles, empfindet Schmitt die Situation Deutschlands als völkerrechtliche »Abnormität« (PB. 247). Es herrsche weder offener Krieg noch echter Friede, sondern die schwelende Feindschaft einer Zwischenkriegszeit, durchaus prophetisch. Indem Schmitt den *status quo* 1928 als »ungerecht«, ja als ein »Meer von Ungerechtigkeiten« bezeichnet (PB. 97; 286) und 1932 Deutschland »in der Defensive« sieht (PB. 179), macht er aus seinem Rechtsgefühl nun doch Anleihen an die Theorie vom *bellum iustum*. Er spricht

⁹ Jenni/Westermann 1971, S. 118.

1933 von einer unter Umständen »*rechtmäßigen Überschreitung der Grenze*« (PB. 207) und 1939 von »*berechtigten Ansprüchen Deutschlands*« (PB. 29), dabei denkt er wohl an eine Wiederherstellung des *status quo ante* 1914, die damalige »*Großmachtstellung*«. ¹⁰ Die Sieger von 1919 sind weiterhin die »*Feinde*« Deutschlands (PB. 203). 1938 heißt es, »*Feindschaft, der animus hostilis*« sei der »*primäre Begriff geworden*« (PB. 249), Schmitt erwartet den »*Krieg der Demokratien gegen die totalitären Staaten*« (PB. 255).

Für den außenpolitischen Zustand Deutschlands findet Schmitt (PB. 247) eine innenpolitische Parallele in Ciceros Reden gegen Antonius (*Phil.* VIII 4). Dass es zwischen Krieg und Frieden kein Mittelding gebe, also Friede herrsche, wenn kein Krieg sei, das scheint dem Redner angesichts des vom *hostis publicus* angezettelten *tumultum* unsinnig. Friede ist das ebensowenig wie in Deutschland nach 1919. Die fortbestehende Feindschaft illustriert Schmitt an der Kontroverse, ob die in Versailles festgelegten Zahlungen politische »*Reparationen*« oder nicht vielmehr »*Tribute*« seien. Schmitt verweist auf einen ähnlichen Begriffsstreit aus dem 16. Jahrhundert, als die Habsburger dem Sultan feste Jahresgaben lieferten, um Frieden zu haben (PB. ² 19). Ferdinand zahlte an Suleiman seit 1547 jährlich 30 000 Dukaten. Das war in türkischen Augen ein Tribut, doch sprach der Kaiser von »*Pension*«, ja von »*kaiserlicher Türkenverehrung*«.

Das römische, von Schmitt nicht herangezogene Analogon sind die enormen Stillhaltegeelder, die von den Kaisern seit Severus Alexander (*Herodian.* VI 7,9) bis Justinian (*Menander* 6,1) den Germanen, Hunnen und Persern gezahlt wurden. Constantin, der das verweigerte, sprach von »*Sklaverei*« (*Eus.* VC IV 5). Diese Jahrgelder hießen »*Geschenke*«, Freundschaftsgaben für den Landesfeind. Als die Alamannen 364 in Mailand die *certa et praestituta ex more munera* abholen wollten und nicht den vollen Betrag erhielten, unternahmen sie einen Raubzug nach Gallien (*Amm.* XXVI 5,7), so wie die Franzosen 1923 die verzögerten Kohlelieferungen mit der Besetzung des Ruhrgebietes beantworteten. Ist das Friede?

In der herrschenden Spannung erscheint Schmitt Neutralität kaum noch möglich. 1938 ruft er *Vae Neutris!* (PB. 251 ff.) in Anlehnung an das *Vae victis!* des geldgierigen Keltenfürsten Brennus nach der Eroberung Roms 387 v. Chr. (*Liv.* V 48). Von Neutralität kann keine Rede sein, wenn der »*neutrale*« Staat eine der beiden Streitparteien wirtschaftlich unterstützt oder – wie im Fall »*Lusitania*« – dies seinen Bürgern freistellt. Er verletzt die Neutralität bereits, sobald er einer Seite Recht gibt oder sie diskriminiert. Die unausgesprochene Folge ist, dass der betroffene Staat den »*Neutralen*« als Feind betrachten darf. Das antike Musterbeispiel wäre der Fall von Melos im Peloponnesischen Krieg. Die neutrale

¹⁰ Quaritsch 1995, S. 69.

Insel wurde 416 von den Athenern erobert, nur weil die Melier als Dorier mit den stammverwandten Spartanern sympathisierten (Thuk. V 84ff.).

Im Peloponnesischen Krieg findet sich auch eine Parallele zu der »*Zwischenlage zwischen Krieg und Frieden*« seit 1919. Es ist die Zeit des »faulen Friedens« zwischen Athen und Sparta.¹¹ Im Jahre 421 hatte der athenische Staatsmann Nikias die Kriegsmüdigkeit auf beiden Seiten genutzt, einen 50jährigen Frieden zu vereinbaren (Thuk. V 23; 25; Diod. XII 75,2). Beide Seiten verpflichteten sich, die im Krieg gemachten Gewinne herauszugeben. Das aber unterblieb, ein »*Zwischenzustand zwischen Krieg und Frieden*« trat ein, wie ihn Schmitt ebenso 1938 feststellte (PB. 249). Eine Entscheidung war nicht gefallen, sie wurde 415 von Athen unter der Führung von Alkibiades gesucht, der sich stark fühlte. Nach Anfangserfolgen unterlag Athen 405.

Durch Versailles sah Schmitt sein politisches Weltbild in Frage gestellt. Es entsprach dem von Ranke. Er ging 1836 aus von einem Nebeneinander von Staaten, gewissermaßen »*Gedanken Gottes*«,¹² die sich aufgrund ihrer historischen Entwicklung zu Individualitäten ausgebildet haben und diese gegen Einflüsse von außen verteidigen müssen. Dies betrifft vornehmlich Ideen der Französischen Revolution. Machtgelüste der Nachbarn erforderten eine Priorität der Außenpolitik. Dieses Ranke-Schmittsche »*Pluriversum*« souveräner Staaten (PB. 72; 141) wurde 1919 überschattet durch das »*Universum*« einer allgemeinen Friedensordnung, wie sie der Völkerbund und der Kellogg-Pakt von 1928 anstrebten. Mit ihrer »*Wendung ins Pazifistisch-Humanitäre*« (PB. 306) erklärten die Staaten den Verzicht auf das volle *ius belli*, und Amerika war im Begriff, »*Schiedsrichter der Welt*« zu werden, so 1932 (PB. 169) und wieder 1939 (PB. 298). Dahinter witterte Schmitt den »*ökonomischen Imperialismus*« der »*liberalkapitalistischen Dollar-Diplomacy*« (PB. 162f.; 173), die aus der Welt einen gewinnträchtigen »*Kapitalmarkt*« machen will (PB. 38; 296ff.).

Hitler

Im April 1939 präsentierte Schmitt seine Großraum-Theorie (PB. 295ff.), seinen »*vernünftigen Raumabgrenzungsgedanken*«, gewissermaßen ein Mittelding zwischen Pluriversum und Universum. Im Rückgriff auf die Monroe-Doktrin von 1923, die ganz Amerika als Interessengebiet der USA gegen Einmischung von außen abschirmte, konzedierte er den Japanern Ostasien und unterstützte einen entsprechend begründeten Führungsanspruch Hitlers von 1938 in »*Europa*« (PB. 302). Die Welt ist ein großer Kuchen. Schmitt kürt das »*Reich*« als

11 Bengtson 1960, S. 231.

12 Ranke 1995, S. 95.

neues völkerrechtliches Subjekt an der Stelle des »Staates«. Im Unterschied zu Deutschland als Staat in festen Grenzen beherrscht Schmitts »Reich« darüber hinaus einen Großraum, in den die »Sonne des Reichsbegriffs« ihre »politische Idee ausstrahlt und der fremden Interventionen nicht ausgesetzt sein darf« (PB. 303). Das ist verboten. Schmitts Raum- und Reichsideologie impliziert eine Rangordnung unter den Staaten, die zwar völkerrechtlich abgelehnt werde, aber gegeben sei. Das zeige die »Hegemonie« der USA über ganz Amerika (PB. 169), die bisherige »Hegemonie« Frankreichs über Europa (PB. 39) und die »Hegemonie Englands und Frankreichs« über die im Völkerbund vereinten Staaten (PB. 306).

Mit der »Erneuerung der deutschen Volkskraft durch Adolf Hitler« (PB. 294) hat sich das Pluriversum verändert. Innerhalb Europas erkennt Schmitt keine »totale Feindschaft« (PB. 239), hatte doch Hitler schon 1936 die Europäer als »Familie« und Europa als gemeinsames »Haus« bezeichnet (PB. 213), allerdings ohne sich als Familienvater oder Hausherrn zu bekennen. Der jeweilige Großraum-Hegemon hat das *ius belli*, unter anderem dann, wenn es um die Beschaffung existentiell notwendiger Rohstoffe geht, so im Fall Japans (PB. 306) oder wenn existentiell notwendiger »Lebensraum« gewonnen werden muss, so im Fall Deutschlands (PB. 297f.). Indem Schmitt »normativ« durch »existentiell« ersetzt (PB. 124) und das »Lebensrecht« mit dem »natürlichen Wachstum lebendiger Völker« verknüpft (PB. 300ff.), sind wir bei Darwin.

Ein hegemonial gestuftes Modell der Staatenwelt kennt der Historiker in der Neuzeit bei der Suprematie Ludwig XIV auf dem Kontinent,¹³ beim Rheinbund unter dem »Protector« Napoleon als Oberbefehlshaber, in der Antike bei den hegemonialen Symmachien. In klassischer Zeit war die Hegemonie in einem Kampfbund mehrerer Städte das Vorrecht, auf dem rechten Angriffsflügel zu stehen, von dem man den Sieg erwartete. Diese Position besaß im Peloponnesischen Bund Sparta (Pol. I 2,3f.). Im delisch-attischen Seebund war die Hegemonie Athens bereits eine echte Herrschaftsstellung. Als dann im 4. Jahrhundert Friedenssehnsucht aufkam, nutzte Philipp II von Makedonien das zur Gründung des Korinthischen Bundes unter seiner Hegemonie. Auch Alexander sah sich als der vom Bund bestellte »Hegemon« (Arr. an. II 14,4), der innergriechischen und innerstädtischen Frieden verordnete und den Krieg gegen Persien führte. Im Hellenismus erscheinen Könige von Makedonien und Ägypten, von Syrien und Pontos als Hegemone der griechischen Städte und Städtebünde.

13 Ranke 1995, S. 45.

Die Ära von Actium

Die Hegemone des deutsch-europäischen und des japanisch-ostasiatischen Großraums haben von ihrem *ius belli* Gebrauch gemacht und sind gescheitert. Dadurch entstanden der amerikanische und der russische Großraum, bis auch letzterer schrumpfte und nur eine einzige Weltmacht überdauerte und heute die Ökumene kontrolliert. Was Schmitt 1932 befürchtet hat, ist 1990 eingetreten. Machtkonzentration war in gewissem Sinne nichts Neues.¹⁴ Eine solche war das Ergebnis der politischen Geschichte in der Antike. Die zerstrittenen Kleinstaaten der griechischen Welt waren im Alexanderreich aufgegangen. Aus der Feindschaft zwischen den Städten wurde die Feindschaft zwischen den Reichen. Die verfeindeten Großstaaten des Hellenismus gerieten unter die Herrschaft Roms, der Senat wurde *orbis terrae consilium* (Cic. Phil. IV 14), »Schiedsrichter der Welt«, indem die Römer *bellum iustum* und Imperialismus verbanden. Der Feldherr, der einen Angreifer besiegt hatte, nahm ihn ins Reich auf und wurde sein Patron. Die italischen Gegner erhielten das Bürgerrecht in der Republik, die anderen nach und nach von den Kaisern, flächendeckend 212 n. Chr. In Rom konnten auch Afrikaner wie Septimius Severus und Araber wie Philippus Arabs Kaiser werden.

Vergil (*Aen.* VI 853) gebietet den Römern *parcere subiectis et debellare superbos*. In diesem Sinne behauptet Augustus von sich: Kein Volk habe ich zu Unrecht, *per iniuriam* mit Krieg überzogen und alle, denen man vertrauensvoll verzeihen konnte, habe ich lieber bewahrt als vernichtet. So habe ich durch meine Siege Frieden geschaffen: *parta victoriis pax* (*R. Gest. div. Aug.* V 26; 32). Der seit den Gracchen herrschende Bürgerkrieg war mit Actium 31 v. Chr. vorbei. In dem von Rom überschaubaren Raum, der antiken Welt, war aus dem *orbis terrarum* ein *orbis Romanus* geworden, ein *imperium sine fine* und *sine finibus*. Denn Rom umgab sich mit einem Kranz von Klientelstaaten,¹⁵ in die »seine Idee ausstrahlte«.

Schmitt nannte 1944/50 mit Proudhon unsere Zeit eine *ère actiaque* und berief sich dabei auf Spengler, der hier eine kulturmorphologische »Gleichzeitigkeit« gesehen hatte: dort das Ende der »apollinischen Kultur«, hier das Ende der »faustischen Kultur«, also den »Untergang des Abendlandes«. Mit Augustus beginne die Zeit der Zivilisation und des Caesarismus, so wie in der Gegenwart wiederum.¹⁶ Schmitt nannte dies die »große Parallele« zwischen Neuzeit und Antike (C. 92 ff.; G. 287).¹⁷ Die »Ära von Actium« entdeckt Schmitt in seiner

14 Bender 2003.

15 Kornemann 1943.

16 Spengler 1923, S. 60.

17 Mehring 2009, 435 ff.

Gegenwart in dreierlei Hinsicht. So wie damals der »christliche Aion« begann, ahnt er nun eine neue, unchristliche Grundüberzeugung. Als solche präsentieren sich der Sozialismus (DC. 95 ff.) und die Toterklärung Gottes (G. 287). Punkt zwei ist bei ihm der Bürgerkrieg (DC. 93), doch war der in Rom mit Actium vorbei und ist in der Gegenwart gewiss nicht signifikant. Drittens diagnostiziert Schmitt die Wiederkehr des Cäsarismus. Tatsächlich gab es dem »Caesar« Napoleon ähnliche Herrscher, doch bestimmen sie nicht den politischen Charakter der Zeit. Das römische Kaisertum war tendenziell eine Erbmonarchie, die nur beim Wechsel der Dynastien cäsarische Männer auf den Thron brachte.

Schmitt hatte gegen Diktatur und Cäsarismus keine grundsätzlichen Vorbehalte. Augustus beschwor er bereits 1929 (PB. 132) und wieder 1939 und 1941¹⁸ (PB. 312) mit der verkürzt zitierten Vierten Ekloge Vergils: (*Magnus*) *ab integro (saeclorum) nascitur ordo*. Schmitt verstand *ordo* als »Ordnung«, ein für ihn zentraler Wertbegriff, doch bedeutet *ordo (saeclorum)* hier die zeitliche »Reihe« gemäß der Weltalterfolge die Wiederkehr eines Großen Jahres und die Rückkehr des Goldenen Zeitalters.¹⁹ Schmitt begrüßte eine Zeitenwende, die er freilich nach Kriegsende anders beurteilte. Zuvor konnte Augustus als Hegemon eines Großraums positiv gesehen werden, nun entlarvte er sich als Herrscher eines Universalreiches.

Der Übergang vom Pluriversum zum Universum hat wie in der Moderne so in der Antike das Freund-Feind-Verhältnis geändert. Das betrifft Formen und Ziele der Kriegsführung. Schon die Kriege Napoleons hatten keinen Duellcharakter mehr. Der Korse kämpfte gegen Feinde rundum, und diese kämpften gegen ihn. Einer gegen alle, alle gegen einen, wie wieder 1914 bis 1918. Eine Weltallianz gegen einen Weltfeind, also ein »Weltbürgerkrieg« (ThP. 96). Proklamiertes Kriegsziel ist der Weltfriede. Ihn bedroht der jeweilige Weltfeind, noch immer. Das waren die Deutschen (politisch), der Totalitarismus (ideologisch), das ist der Terrorismus (kriminell) und der Islamismus (existentiell im Sinne Schmitts). Der Weltfriede aber wurde weder durch die internationalen Organisationen noch durch Kriegseinsätze und Luftschläge der US-Air Force erreicht. Auf *police bombing*, nach 1920 im Irak erprobt, vertraute der britische Völkerrechtler James Molony Spaight schon 1930, wie Schmitt (PB. 311) ausführt. *The bomber saves civilisation*, schrieb Spaight 1944. Das *ius belli* aber hat sich durch militante Polizeiaktionen nicht monopolisieren lassen. Die friedliebenden Industrienationen beliefern die Welt mit Waffen.

Wie in der Moderne die Zeit der »regulären Kriege« vorüber ist, so gab es in der Antike schon vor Actium keine Kriege mit Duellcharakter mehr. Von gelegentlichem Schlagabtausch mit Parthern und Persern abgesehen, hatte Rom

18 Mehring 2009, S. 397.

19 Gatz 1967.

keinen Feind auf Augenhöhe mehr (L. 74). Ein solcher war noch Pyrrhos. Der König gab 279 v. Chr. die römischen Kriegsgefangenen ohne Lösegeld frei, denn er sei »kein Kaufmann«; umgekehrt stellte der Senat ihm einen Überläufer gebunden zu, der Pyrrhos zu vergiften angeboten hatte. Das war Ehrensache. Fortuna sollte in offenem Kampf zeigen, wem die Herrschaft gebühre – also ein Gottesurteil (Cic. *off.* I 38ff.). Seit dem Sieg über Hannibal konnte kein äußerer Feind mehr das Imperium »*seinsmäßig verneinen*«. Der Kimbernschreck war Panikmache (Plutarch, *Marius* 11ff.). Caesars *Bellum Gallicum* blieb in der Sprache Schmitts eine *debellatio* unzivilisierter Stämme. Kriege mit reichsfremden Barbaren waren meist Strafexpeditionen für Beutezüge oder Vorfeldsicherung, wie das jüngst entdeckte römisch-germanische Schlachtfeld am Harzhorn bestätigt.

Mit der *Pax Augusti*, aus der bei Seneca (*De prov.* 4,14) die *Pax Romana* wurde, zeigte sich, wessen und welcher Friede gemeint war. Das ist für Schmitt die *Crux* bei jedem Frieden. Um wessen Frieden handelt es sich heute? *Quis iudicabit?* (PB. 37f.; 176). Der »römische« Friede hieß nach der Garantiemacht wie danach die *Pax Britannica*, die *Pax Americana*. Die von Schmitt nach Hobbes betonte Verbundenheit von Schutz und Gehorsam war für den römischen Imperialismus konstitutiv. Die unterworfenen Völker verloren das *ius belli* und die Blutgerichtsbarkeit, wie aus der Johannespassion bekannt ist (*Jo* 18,31). Das wurde nicht sofort verschmerzt. Als der Akarnane Lykiskos 209 v. Chr. die Griechen zum Kampf gegen die anstehende Invasion der Römer aufrief, gegen den *echthros* aus dem Westen, kennzeichnete er die bedrohte Freiheit durch das Recht, weiterhin nach eigenem Ermessen Krieg zu führen oder Frieden zu schließen anstatt dies den Römern zu überlassen (Pol. IX 32f.). Man kämpft dafür, kämpfen zu können.

Dieses Staatsideal schwebt auch Schmitt vor, wenn er schreibt, »für politische Freiheit und politische Unabhängigkeit gibt es kein gerechtes Äquivalent, mag die Bestechungssumme noch so groß sein« (BP.² 64). Wer Friede und Wohlstand höher schätzt als ständige Kriegsbereitschaft, ist somit korrupt. Dies trifft die Völker im Römerreich pauschal – mit Ausnahme der militant orthodoxen Juden. Den Griechen, so Plutarch (*mor.* 824 C), beließen die Römer so viel Freiheit, wie gut für sie war. Auch heute wäre nicht zweifelhaft, wie die Wahl zwischen Freiheit und Glück ausfiele.

Rom gewährte Sicherheit und Wohlstand, kommunale, kulturelle und religiöse Selbstbestimmung. Der römische Universalismus führte zu einer »übervölkischen« Weltordnung prosperierender Zivilisation, wie sie der »übervölkische« Universalismus der Westmächte gleichfalls im Gefolge hat (PB. 257; 297). Da er aber im Kielwasser der USA schwimmt, sieht Schmitt hier nur das hegemoniale Interesse des dollardominierten Kapitalismus (PB. 173). Friede erfordere die »unwiderstehliche Entscheidung eines sicher funktionierenden gesetz-